

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Collini gemäß § 32 LGO 2001

### betreffend: „**Studien des Landes - Offenheit als Grundregel und Geheimhaltung als Ausnahme**“

Um die Arbeits- und Meinungsbildungsvorgänge in den Regierungsbüros und den angeschlossenen Ämtern der niederösterreichischen Landesregierung besser nachvollziehen zu können, ist es wesentlich zu erfahren, welche Studien in Auftrag gegeben werden/wurden, wer diese erstellt hat und zu welchem Ergebnis die Studien gelangten.

Durch externe Expertise ist es oftmals möglich, einen anderen Blickpunkt auf Problemstellungen herauszuarbeiten und sich so vertieft mit einem strittigen Thema auseinanderzusetzen. Die Einholung verschiedener Meinungen fungiert daher als ein durchwegs fähiges Instrument, wenn es um die Berücksichtigung der Pluralität der Gesellschaft geht.

In Niederösterreich fehlt diesbezüglich jegliche Publizität, wie die NEOS-Anfragenserie zu Studien des Landes NÖ bewiesen hat.

Für interessierte Bürger\_innen sowie für alle Entscheidungsträger\_innen im Land ist es aber unumgänglich, auf wissenschaftlich fundierte Aussagen zurückgreifen zu können. Dies kann nur durch entsprechende Veröffentlichung der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Studien erreicht werden.

Vor dem Hintergrund, dass zur Bezahlung der Studien Steuergeld in die Hand genommen wird, muss hier Offenheit die Grundregel und Geheimhaltung die Ausnahme sein.

Die Gefertigte stellt daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Mitglieder der Landesregierung werden, im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, Studien, die sie in ihrem Verantwortungsbereich in Auftrag gegeben haben auf der Homepage des Landes frei zugänglich zu veröffentlichen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.